



NOTAR BURKHARD WEIS

Notariat im Allee Center Berlin

Landsberger Allee 277 – 13055 Berlin

Tel. (030) 97 100 60 - Fax (030) 97 100 610 info @ weis-anwalt.de

FRAGEBOGEN ADOPTIONSANTRAG

1. Angaben zum Kind, das adoptiert werden soll

.....
Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum

.....
wohnhaft

ledig verheiratet, mit

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum)

Angaben zum Kindesvater

aufgrund früherer Ehe mit der Kindermutter aufgrund Vaterschaftsanerkenntnis

.....
Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum

.....
wohnhaft

2. Angaben zur Person, die das Kind adoptieren möchte (Antragsteller)

.....
Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum

.....
wohnhaft

verbunden mit Elternteil zu Ziff. 3 aufgrund

Heirat, am häusliche Gemeinschaft, seit

3. Angaben zu dem Elternteil, der in die Adoption einwilligt (i. d. R. Kindesmutter)

.....
Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum

.....
wohnhaft

4. Weitere Angaben (Familienverhältnisse etc.)

Weitere Kinder der Beteiligten zu Ziff. 2 oder Ziff. 3 (wenn ja: Vorname, Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum)

a)

b)

c)

5. Hinweise und Kosten

Volladoption (Regelfall Minderjähriger)

Mit Ausspruch der Adoption erhält das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Beteiligten. Dazu ist grundsätzlich auch die Einwilligung des Kindesvaters oder Kindesmutter erforderlich. Mit Annahme wird das Kind auch mit den Verwandten des Annehmenden verwandt mit der Folge der Begründung gesetzlicher Erb- und Pflichtteilsrechte und gesetzlicher Unterhaltspflichten. Zugleich erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu dem Kindesvater und dessen Verwandten mitsamt den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Das Annahmeverhältnis kann nur in besonderen Ausnahmefällen wieder aufgehoben werden. Eine erneute Freigabe des Kindes zur Adoption ist grundsätzlich nicht möglich.

Teiladoption (Regelfall Volljähriger)

Mit Ausspruch der Adoption erhält das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Beteiligten. Mit Annahme wird das Kind jedoch nicht mit den Verwandten des Annehmenden verwandt; der Ehegatte wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert. Gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrechte und gesetzliche Unterhaltspflichten entstehen nur unmittelbar im Annahmeverhältnis. Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu dem Kindesvater und dessen Verwandten mitsamt den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bleibt unberührt. Das Annahmeverhältnis kann nur in besonderen Ausnahmefällen wieder aufgehoben werden. Eine erneute Freigabe des Kindes zur Adoption ist grundsätzlich nicht möglich.

Für die Kosten stehe ich ein. Die Berechnung erfolgt nach dem seit dem 01.08.2013 geltenden Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Bei Adoption Minderjähriger wird eine geringe Festgebühr erhoben; bei der Adoption Volljähriger liegen die Kosten i. d. R. etwas höher.

Auftrag zur Entwurfserfertigung wird erteilt durch:

Name, Vorname:

Adresse:

E-Mail:

Berlin, den

Unterschrift